

Fragen und Antworten zum Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz (KTG)

Teil 1: Inkrafttreten des Gesetzes: Pflicht und Freiwilligkeit

1. Ab wann gilt das KTG?

Das Gesetz tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft. Dieser Termin steht noch nicht fest. Da die nächsten Landtagswahlen anstehen, ist damit in den nächsten Wochen zu rechnen. Ende März scheint realistisch. Wird das Gesetz also am 31. März verkündet, würde es am 1. April in Kraft treten.

2. Muss ich nach Inkrafttreten des Gesetzes meine Kontrollergebnisse aushängen?

Nein. Das Gesetz sieht eine 36-monatige freiwillige Einführungsphase vor, innerhalb der die kontrollierten Unternehmerinnen und Unternehmer frei entscheiden können, ob sie ihre Kontrollergebnisse übersetzt in das Barometer aushängen möchten oder nicht.

3. Ab wann wird das Kontrollbarometer verpflichtend?

Mit Ablauf der 36-monatigen „Einführungszeit“ wird das Barometer verpflichtend, frühestens also im Frühjahr 2020. Wenn es nicht zu einer „Verlängerung“ kommt, tritt das Gesetz zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

4. Wird es noch Veränderungen geben?

Nein. Erst einmal tritt das Gesetz in der verabschiedeten Form in Kraft. Allerdings soll vor Ablauf des 60. Monats nach Inkrafttreten eine wissenschaftliche Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung erfolgen, die Grundlage für Veränderungen sein kann.

5. Spielen die kommenden Landtagswahlen eine Rolle?

Gesetz ist erst einmal Gesetz. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Ausgang der Wahl noch vollkommen offen. Der dann neu gewählte Landtag mit einer eventuell neuen Regierung kann natürlich Änderungen an dem Gesetz vornehmen.

Teil 2: Arten der Veröffentlichung

1. Wie sieht das Kontrollbarometer konkret aus?

Man muss unterscheiden:

- In der freiwilligen Einführungsphase hat man ein Wahlrecht zwischen einem Barometer mit Farbbalken und Pfeil oder einem reinen Farbbalken ohne konkretisierenden Pfeil.
- Nach der Einführungsphase wird das Barometer immer mit Farbbalken und Pfeil ausgestellt.

Kontrollbarometer

letztes Kontrollergebnis vom: 15.08.2016

■ Anforderungen erfüllt
 ■ Anforderungen teilweise erfüllt
 ■ Anforderungen unzureichend erfüllt

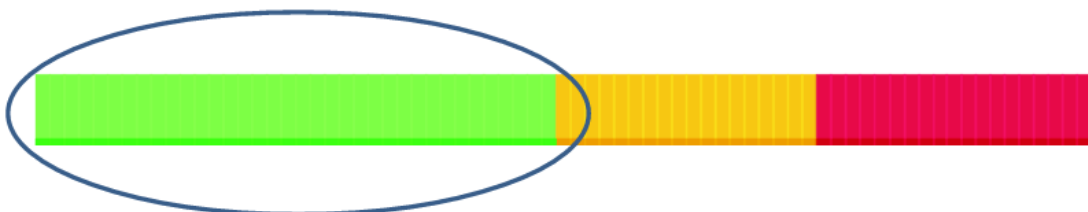


Zuverlässigkeit des Unternehmers	zufriedenstellend
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	gut
Hygienemanagement	gut

Kontrollbarometer

letztes Kontrollergebnis vom: 15.01.2017

■ Anforderungen erfüllt
 ■ Anforderungen teilweise erfüllt
 ■ Anforderungen unzureichend erfüllt



Zuverlässigkeit des Unternehmers	zufriedenstellend
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	gut
Hygienemanagement	gut

Das vollständige Kontrollbarometer finden Sie [hier](#).

2. Wo muss ich es veröffentlichen?

Man muss unterscheiden:

- Betriebsstätten mit direkter Abgabe an Endkunden (klassisch: Restaurant): “an oder in der Nähe der Eingangstür oder an einer vergleichbaren, für die Verbraucher unmittelbar vor Betreten der Betriebsstätte von außen gut sichtbaren Stelle”
- Betriebsstätte ohne unmittelbare Abgabe (reiner Lieferbetrieb):
„leicht auffindbar auf seiner Internetseite“

3. Werden meine Ergebnisse auch an anderer Stelle veröffentlicht?

Das Gesetz sieht vor, dass die zuständige Behörde die Kontrollergebnisse unter Nennung des Lebensmittelunternehmers und der Betriebsstätte über das Internet oder in sonstiger geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen hat.

4. Woher bekomme ich ein Barometer, wenn ich mich freiwillig beteiligen möchte?

Von den zuständigen Behörden.

5. Kann ich einen aktuellen Stand meines Hygienestatus bekommen?

Bis zur Durchführung der ersten amtlichen Kontrolle nach Inkrafttreten kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden, das Kontrollergebnis nach Aktenlage auf der Grundlage der letzten Kontrolle zu ermitteln.

6. Wann muss veröffentlicht werden?

Der Lebensmittelunternehmer muss das Kontrollbarometer unverzüglich nach Erhalt anbringen. Im Internet wird es durch die Behörde sowieso öffentlich zugänglich gemacht. Das gilt auch, wenn das Recht auf Nachprüfung besteht.

Teil 3: Nachprüfung

1. Wann besteht das Recht auf eine Nachprüfung?

Fall1: Der Lebensmittelunternehmer kann einen Antrag auf eine zusätzliche amtliche und auch kostenpflichtige Kontrolle stellen, der innerhalb von sechs Wochen unangekündigt durchgeführt werden soll. Voraussetzung ist, dass das Kontrollergebnis „gelb“ oder „rot“ ausgefallen ist.

Hinweis: Durch die Intervention von DEHOGA und anderen Verbänden konnte hier eine Halbierung der Frist auf sechs Wochen erreicht werden.

Fall2: Sollte man erstmalig von „grün“ auf „rot“ fallen, muss unverzüglich ein Antrag auf Nachkontrolle gestellt werden. Dann besteht bei einer besseren Nachprüfung das Recht, dass nur die Ergebnisse der Nachprüfung im Kontrollbarometer abgebildet werden.

2. Was bedeutet „soll“ in diesem Zusammenhang?

Soll bedeutet, dass die zuständige Behörde in der Regel die Nachprüfung durchführen soll, sie muss es aber nicht, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen. Es bleibt zu befürchten, dass dazu auch Personalengpässe gehören werden, so dass es keine Garantie für die Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist geben wird.

Teil 4: Rechtliche Schritte

1. Kann ich gegen das Gesetz schon jetzt vorgehen?

In den ersten 36 Monaten gibt es keine Möglichkeit für Betroffene gegen das Gesetz vorzugehen, weil in dieser Phase die Teilnahme freiwillig ist. Eine Normenkontrolle, also die unmittelbare Überprüfung eines Gesetzes ohne weiteren Akt wie einen Bescheid oder eine staatliche Verpflichtung, ist in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen.

2. Wie sieht es danach aus?

Nach Ablauf der Einführungsphase steht den betroffenen Unternehmern der vorgesehene Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten offen.

3. Wird der DEHOGA NRW rechtlich gegen das Gesetz vorgehen?

Der DEHOGA NRW hat als Verband keine unmittelbare Klagemöglichkeit. Natürlich behält sich der Verband vor, sollte es mit Einführung des verpflichtenden Aushangs zu juristischen Auseinandersetzungen kommen, Mitglieder zu unterstützen.

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.